

GZ.: A 8/4-2148/2001

Graz, am 8. Juli 2004
Mag. Glauninger/Scho

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufs-
rechtes an der Baurechtsliegenschaft
EZ 1420, KG Straßgang, Am Leopoldsgrund 19
bzw. an Anteilen der EZ 1405, KG Straßgang,
durch die Stadt Graz;
Antrag auf Zustimmung

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss
Berichterstatter:

.....

An den

G e m e i n d e r a t

Die Stadt Graz hat im Jahre 1976 bzw. 1978 der Errichtung einer Reihenhaussiedlung, bestehend aus 66 Objekten in verdichteter Verbauung auf dem ca. 23.000 m² großen städt. Areal Gerlitzgrund/Leopoldsgrund, zugestimmt. In weiterer Folge wurden für den ersten Bauabschnitt 30 Grundstücke und für den zweiten Bauabschnitt 36 Grundstücke zum Zwecke der Errichtung dieser Objekte im Baurechtswege vergeben. Weiters wurden für die Tiefgaragen ebenfalls Baurechte begründet, an denen die Baurechtsnehmer zu ideellen Anteilen Miteigentümer sind.

In allen Baurechtsverträgen wurden unter anderem wechselseitig Vorkaufsrechte eingeräumt. Die Stadt Graz ihrerseits hat den Baurechtsnehmern das Vorkaufsrecht am jeweiligen Grundstück eingeräumt, während die Baurechtsnehmer der Stadt Graz ein Vorkaufsrecht am betreffenden Baurecht und somit am Wohnobjekt eingeräumt haben. Baurechtsnehmer der Liegenschaft Am Leopoldsgrund 19, EZ 1420, KG Straßgang, sind je zur Hälfte die Ehegatten Monika und DI Horst Becker. Die Stammliegenschaft dieses Baurechtes ist die im Eigentum der Stadt Graz stehende EZ 1333, KG Straßgang, mit dem Grundstück Nr. 156/63, im Ausmaß von 171 m². In EZ 1420, KG Straßgang, ist gemäß § 3 des Vertrages vom 13.11.1995 das Vorkaufsrecht für die Stadt Graz und in EZ 1333, KG Straßgang, gemäß § 11 des Vertrages das Vorkaufsrecht für die damalige Baurechtsnehmerin einverleibt. Weiters steht im außerbücherlichen Eigentum von Familie Becker je ein 32-Anteil an der Baurechts-EZ 1405, KG Straßgang, welche die Tiefgarage darstellt. Das im Eigentum der Stadt stehende und mit diesem Baurecht belastete Grundstück Nr. 156/6 zählt zur EZ 1323, KG Straßgang. Auch in dieser Grundbuchseinlage ist gemäß § 12 des Baurechtsvertrages vom 2.9.1978 das Vorkaufsrecht zugunsten des Baurechtsnehmers einverleibt, während in der Baurechts-EZ 1405, KG Straßgang, zugunsten der Stadt Graz das Vorkaufsrecht gemäß § 11 des vorgenannten Baurechtsvertrages grundbücherlich sichergestellt ist.

Herr DI. Horst und Frau Monika Becker haben mit Kaufvertrag vom 4.5./10.5.2004 ihr Baurecht Am Leopoldsgrund 19 sowie die ideellen Anteile von je 1/32 an der Baurechtseinlage 1405 (Tiefgarage), KG Straßgang, an Herrn Robert Schneeweiß und Frau Andrea Preinsack verkauft.

Seitens der Stadt Graz könnte unter der Voraussetzung, dass die Käufer, Herr Robert Schneeweiß und Frau Andrea Preinsack, der Stadt Graz wieder ein Vorkaufsrecht einräumen, auf die Ausübung des derzeit bestehenden Vorkaufsrechtes verzichtet werden.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung ihrer in EZ 1420 und EZ 1405, je KG Straßgang, ersichtlich gemachten Vorkaufsrechte hinsichtlich der Baurechtliegenschaft Am Leopoldsgrund 19 und der Anteile an der Tiefgarage und stimmt der Löschung zu.
- 2.) Herr Robert Schneeweiß und Frau Andrea Preinsack, als künftige Eigentümer der Baurechtliegenschaft EZ 1420, KG Straßgang, sowie von Miteigentumsanteilen an der Baurechtliegenschaft EZ 1405, KG Straßgang, räumen der Stadt Graz an den Baurechtsgegenständen ein Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ff ABGB mit dinglicher Wirkung ein.
- 3.) Die Errichtung der erforderlichen Urkunden hinsichtlich der Neubegründung der Vorkaufsrechte sowie für die Löschung der bisherigen Vorkaufsrechte gemäß Punkt 1.) – 2.) dieses Beschlusses hat durch die Mag. Abt. 3 – Rechtsamt zu erfolgen.
- 4.) Sämtliche mit der Errichtung der Urkunden und der grundbücherlichen Durchführung derselben verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten von Herrn Robert Schneeweiß und Frau Andrea Preinsack .

Der Bearbeiter:

F.d. Abteilungsvorstand:

Die Finanz- und Vermögensdirektion:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt